

14.09.23

AV - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

A. Problem und Ziel

Das seit dem 1. Januar 2023 anzuwendende GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht auch Öko-Regelungen vor. Diese sind freiwillige Umweltleistungen, für die die Landwirte honoriert werden. Mit diesen Zahlungen sollen im GAP-Strategieplan festgelegte Zielbeiträge für Klima- und Umweltschutz in der Landwirtschaft erreicht werden. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthält die einzuhaltenden Verpflichtungen sowie die für die jeweilige Öko-Regelung vorgesehenen Mittel. Die vorläufigen Antragsdaten der Länder für das Jahr 2023 zeigen in der Summe eine geringe Inanspruchnahme dieser Regelungen. Mit der geringen Inanspruchnahme der Öko-Regelungen ist verbunden, dass die im deutschen GAP-Strategieplan festgelegten Zielwerte für die über Öko-Regelungen geförderten Flächen nicht erreicht werden. Die Unteraus schöpfung des für die Öko-Regelungen vorgesehenen Budgets hat auch Auswirkungen auf die Ausschöpfung der Deutschland für die Direktzahlungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Obergrenze. Hinzu kommen EU-rechtlich vorgesehene Pflichten zur Kompensation nicht verausgabter Mittel, die für Öko-Regelungen vorgesehen waren, aber für andere Direktzahlungen verwendet wurden, in den Folgejahren. Aus diesen Gründen soll bereits für das Jahr 2024 die Attraktivität der Öko-Regelungen gesteigert werden.

B. Lösung

Die Nachfrage nach den Öko-Regelungen soll mittels moderater Prämienanpassungen sowie Vereinfachungen bei den einzuhaltenden Vorgaben verbessert werden, um die mit diesen Regelungen angestrebten Umwelt- und Klimaziele zu erreichen. Auch soll Vorsorge im Hinblick auf den Mittelabfluss durch Erhöhung der geplanten Höchsteinheitsbeträge der Einkommensgrundstützung und der Umverteilungseinkommensstützung für das Jahr 2023 getroffen werden. Dafür ist die GAP-Direktzahlungen-Verordnung entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

Es wird angestrebt, die im GAP-Strategieplan gesteckten Umweltziele auch tatsächlich zu erreichen, daher sollen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Öko-Regelungen so früh wie möglich ergriffen werden. Gleichzeitig können die geplanten Einheitsbeträge aber nur in moderatem Umfang erhöht werden, um die Erreichung des geplanten Flächenumfangs bei gleichbleibendem Budget und gleicher Anzahl an Öko-Regelungen nicht zu gefährden. Ebenso wird ein weitgehender Mittelabfluss in 2023 angestrebt. Mittelverfall, der sich aus der geringen Inanspruchnahme der Öko-Regelungen trotz der schon vorgesehe-

nen Flexibilitäten ergeben könnte, soll so weit wie möglich vermieden werden. Die Verordnung ist erforderlich im Hinblick auf die Genehmigung des Änderungsantrags des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand Keine

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Für die Länder ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

14.09.23

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 13. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund des

– § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), sowie auch in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

– § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

– § 34 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003):

Artikel 1

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 21 eingefügt:

„Abschnitt 4 Anpassung von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Höchsteinheitsbeträgen

§ 21a Anpassung von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Höchsteinheitsbeträgen für das Antragsjahr 2023“.

2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „das Antragsjahr 2023“ durch die Angabe „die Antragsjahre 2023 und 2024 jeweils“ ersetzt.
3. Nach § 21 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Anpassung von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Höchsteinheitsbeträgen

§ 21a

Anpassung von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Höchsteinheitsbeträgen für das Antragsjahr 2023

(1) Der in § 6 Absatz 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes festgelegte geplante Höchsteinheitsbetrag wird für das Antragsjahr 2023 auf 115 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgesetzt.

(2) Der in § 10 Absatz 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes festgelegte geplante Höchsteinheitsbetrag wird für das Antragsjahr 2023 auf 115 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgesetzt.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vorliegen,“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 9 Satz 1,“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der tatsächliche Einheitsbetrag ist“ die Wörter „, vorbehaltlich des Absatzes 9 Satz 2,“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 5 unterliegen im Fall der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen sowie der Zahlung für Mütterkühe die jeweiligen nach § 23 ermittelten vorläufigen Einheitsbeträge nicht den Anpassungen nach den §§ 25 und 26. Abweichend von Absatz 8 sind im Fall der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen sowie der Zahlung für Mütterkühe die jeweiligen nach § 23 ermittelten vorläufigen Einheitsbeträge, abgerundet auf die zweite Nachkommastelle, die tatsächlichen Einheitsbeträge. § 24 bleibt unberührt.“

5. Dem § 28 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) § 22 ist für das Antragsjahr 2023 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Anlagen 4 und 5 sind für das Antragsjahr 2023 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

6. In Anlage 3 werden die Spalten zu den Antragsjahren 2024 bis 2026 wie folgt gefasst:

„Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
336 005 670	330 500 464	325 000 513
161 510 657	164 333 859	155 822 273
1 500 000	1 900 000	2 300 000
197 808 132	197 808 132	197 808 132
153 745 143	144 136 071	134 527 000

103 192 794	98 124 721	93 080 080
52 480 464	52 480 464	52 480 464

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird Satz 1 nach der Tabelle durch folgende Sätze ersetzt:
 „Für die nach Anlage 5 Nummer 1.1 begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Abweichend von Satz 1 wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 in dem in Anlage 5 Nummer 1.1.1 Satz 4 genannten Fall im Umfang von bis zu 1 Hektar begünstigungsfähiger Fläche auch dann angewendet, wenn diese Fläche größer ist als 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs.“

bb) In Buchstabe b wird in der Tabelle in den Spalten für die Antragsjahre 2024, 2025 und 2026 jeweils die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird in der Tabelle in den Spalten für die Antragsjahre 2024, 2025 und 2026 jeweils die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird in der Tabelle in den Spalten für die Antragsjahre 2024, 2025 und 2026 jeweils die Angabe „45 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird in der Tabelle in den Spalten für die Antragsjahre 2024, 2025 und 2026 jeweils die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 6 werden in der Tabelle in der ersten Zeile in der Spalte für das Antragsjahr 2024 die Angabe „120 Euro“ und in den Spalten für die Antragsjahre 2025 und 2026 die Angabe „110 Euro“ jeweils durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „im Umfang von mindestens 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs“ gestrichen.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist im Fall eines Betriebes mit mehr als 10 Hektar Ackerland nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 6 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes ausmacht.“

bb) Nummer 1.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 Hektar.“

cc) Nummer 1.2.3 wird wie folgt gefasst:

„1.2.3 Bei streifenförmiger Aussaat ist eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.“

dd) Nummer 1.3.1 wird wie folgt gefasst:

„1.3.1 Für begünstigungsfähige Blühstreifen oder -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen der Nummern 1.2.4 bis 1.2.8 entsprechend.“

b) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres“ durch die Wörter „im Antragsjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anwendung des Berechnungsschlüssels ist die Kategorie Lämmer von Schafen und Ziegen von der angegebenen RGV für die Kategorie Schafe und Ziegen mitumfasst.“

c) In Nummer 6.5 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das seit dem 1. Januar 2023 anzuwendende GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht auch Öko-Regelungen vor. Diese sind freiwillige Umweltleistungen, für die die Landwirte honoriert werden. Mit diesen Zahlungen sollen im GAP-Strategieplan festgelegte Zielbeiträge für Klima- und Umweltschutz in der Landwirtschaft erreicht werden. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthält die einzuhaltenden Verpflichtungen sowie die für die jeweilige Öko-Regelung vorgesehenen Mittel. Die vorläufigen Antragsdaten der Länder für das Jahr 2023 zeigen in der Summe eine geringe Inanspruchnahme dieser Regelungen. Mit der geringen Inanspruchnahme der Öko-Regelungen ist verbunden, dass die im deutschen GAP-Strategieplan festgelegten Zielwerte für die über Öko-Regelungen geförderten Flächen nicht erreicht werden. Die Unteraus schöpfung des für die Öko-Regelungen vorgesehenen Budgets hat auch Auswirkungen auf die Ausschöpfung der Deutschland für die Direktzahlungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Obergrenze. Hinzu kommen EU-rechtlich vorgesehene Pflichten zur Kompensation nicht verausgabter Mittel, die für Öko-Regelungen vorgesehen waren, aber für andere Direktzahlungen verwendet wurden, in den Folgejahren. Aus diesen Gründen soll bereits für das Jahr 2024 die Attraktivität der Öko-Regelungen gesteigert werden. Die Antragsteller können in 2024 für einige Öko-Regelungen höhere Zahlungen erhalten. Für die Antragsteller und Verwaltungen sind Vereinfachungen vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zum einen für das Jahr 2023 erweiterte Möglichkeiten zur Verwendung nicht abgerufener Mittel für die Öko-Regelungen für andere Direktzahlungen vor. Zum anderen werden bei den Öko-Regelungen Vereinfachungen bei den einzuhaltenden Bestimmungen sowie teils moderate Prämienenerhöhungen und Änderungen bei den indikativen Mittelzuweisungen vorgenommen, um die mit diesen Zahlungen angestrebten Umwelt- und Klimaziele besser zu erreichen. Außerdem werden die Regelungen zur Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge präzisiert.

III. Alternativen

Es wird angestrebt, die im GAP-Strategieplan gesteckten Umweltziele auch tatsächlich zu erreichen, daher sollen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Öko-Regelungen so früh wie möglich ergriffen werden. Gleichzeitig dürfen die geplanten Einheitsbeträge aber nur in moderatem Umfang erhöht werden, um die Erreichung der geplanten Flächenumfänge bei gleichbleibendem Budget und gleicher Anzahl an Öko-Regelungen nicht zu gefährden. Zum anderen werden Regelungen getroffen, um einen weitgehenden Mittelabfluss in 2023 zu erreichen. Mittelverfall, der sich aus der geringen Inanspruchnahme der Öko-Regelungen trotz der schon vorgesehenen Flexibilitäten ergeben könnte, soll so weit wie möglich vermieden werden. Die Verordnung ist erforderlich im Hinblick auf die Genehmigung des Änderungsantrags des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Im Hinblick auf die Öko-Regelungen wird durch Vereinfachung der Vorgaben und Erhöhung von Prämienbeträgen die Attraktivität der Öko-Regelungen ab 2024 gesteigert. Durch die dann erwartete verstärkte Inanspruchnahme können die mit den Öko-Regelungen verfolgten Ziele im Bereich Klima und Umwelt besser erreicht werden. Mit weiteren Regelungen bewirkt die Verordnung, dass auch in 2023 Mittelverfall so weit wie möglich vermieden werden kann.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegende Regelung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Unterstützung der Landwirtschaft gesichert und die Ziele des GAP-Strategieplans für Umwelt und Klima im Bereich der Landwirtschaft besser erreicht werden können. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Die Änderung der Ausgestaltung der Öko-Regelungen erfolgt im Hinblick auf die verbesserte Erreichung der verfolgten Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimaziele des GAP-Strategieplans. Damit wird gleichzeitig dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen, weil die Regelung die Attraktivität der Teilnahme an den vorgesehenen Öko-Regelungen erhöht und dadurch die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft verbessert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Änderungen zum Mittelabfluss, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung von Prämien haben keine Auswirkungen auf gleichstellungspolitische oder demografische Fragestellungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Dieses wird im Rahmen der Leistungsüberprüfung und der Evaluierung des GAP-Strategieplans für Deutschland jährlich überprüft. Darüber hinaus sieht § 20 Absatz 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die in diesem Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Förderung von Umwelt, Klima und Tierwohl bis zum 31. Dezember 2024 gesondert evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Ergänzung im Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 16 Absatz 2)

Die Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen und deren Flexibilitäten (Höchst- und Mindesteinheitsbeträge) wurden in den Jahren 2020/2021 berechnet und geplant. Seither haben sich einige exogene Faktoren deutlich verändert. Auch wenn in 2024 von einer deutlich besseren Nachfrage nach den Öko-Regelungen ausgegangen werden kann, bestehen insoweit Unsicherheiten, die sich im Vorgriff planerisch nicht darstellen lassen. Dies kann durch zusätzliche Flexibilität aufgefangen werden. Daher soll auch für das Jahr 2024 der geplante Höchsteinheitsbetrag bei den Öko-Regelungen von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags auf 130 Prozent erhöht werden.

Zu Nummer 3 (Einfügung neuer Abschnitt 4 mit § 21a in Teil 3)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Nummer 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz wird durch Erhöhung des geplanten Höchsteinheitsbetrags bei der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und der Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit vorsorglich weitere Flexibilität zur Verbesserung des Mittelabflusses für das Jahr 2023 insgesamt geschaffen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 22)

Das EU-Recht erlaubt keine Verwendung von für die Öko-Regelungen vorgesehenen Mitteln für gekoppelte Zahlungen. Zudem darf nach dem EU-Recht die indikative Mittelzuweisung für gekoppelte Zahlungen nicht überschritten werden. Die Regelungen zur Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge werden mit der Änderung von § 22 angepasst, so dass Mittel nur innerhalb der jeweiligen gekoppelten Zahlung verwendet werden.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 28)

Die Änderungen von § 22 gelten bereits für das Antragsjahr 2023 (neuer Absatz 3).

Die Änderungen in den Anlagen 4 und 5 gelten erst für Antragsjahre nach 2023. Daher wird die Anwendung der Anlagen 4 und 5 für Anträge für das Antragsjahr 2023 in der vor der Änderung geltenden Fassung angeordnet (neuer Absatz 4).

Zu Nummer 6 (Änderung von Anlage 3)

Zur Verbesserung der Attraktivität der Öko-Regelungen sollen die Einheitsbeträge einiger Öko-Regelungen erhöht werden (siehe Nummer 7). Die indikativen Mittelzuweisungen für die einzelnen Öko-Regelungen ergeben sich aus den im GAP-Strategieplan ausgewiesenen geplanten Outputs sowie geplanten Einheitsbeträgen. Die Erhöhung von Einheitsbeträgen bei bestimmten Öko-Regelungen ist daher nur unter Anpassung des geplanten Flächenumfangs bei einigen Öko-Regelungen und durch Neuzuweisung von Finanzmitteln zwischen Öko-Regelungen möglich, da die Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt begrenzt ist. In Ansehung der tatsächlichen Inanspruchnahme in 2023 können bei den Öko-Regelungen 3 und 6 die indikativen Mittel gesenkt werden bei gleichzeitiger Anhebung der geplanten Einheitsbeträge für diese Öko-Regelungen. Bei den Öko-Regelungen 1 und 2 erfolgt hingegen eine Anhebung der indikativen Mittelzuweisung infolge der Anhebung der geplanten Einheitsbeträge für diese Öko-Regelungen.

Zu Nummer 7 (Änderung von Anlage 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in Ergänzung zu der Änderung in Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Änderung bbb) zur Erhöhung der Attraktivität der Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus) vorgesehen, dass bei Betriebsinhabern, die in den Anwendungsbereich der dort eingefügten Änderung fallen, für Flächen bis zu einem Hektar die erste Prämienstufe angewendet werden soll.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, cc sowie zu Buchstaben b, c und d

Die geplanten Einheitsbeträge der Öko-Regelungen 1b und 1c sowie der Öko-Regelungen 2 (vielfältige Kulturen), 3 (Agroforst) und 6 (PSM-Verzicht bei Acker- und Dauerkulturflächen) werden im Hinblick auf aktualisierte Kostenstrukturen angehoben.

Zu Nummer 8 (Änderung von Anlage 5)

Zu Buchstabe a (Änderung von Anlage 5 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Änderung aaa: Zur Erhöhung der Attraktivität der Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus) wird die Einstiegsschwelle gesenkt. Die Mindestvorgabe von einem Prozent der förderfähigen Ackerfläche entfällt für alle Betriebe. Die Mindestvorgabe von 0,1 Hektar je nichtproduktiver Fläche bleibt erhalten.

Änderung bbb: Zur Erhöhung der Attraktivität der Öko-Regelung 1a (nichtproduktives Ackerland) wird vorgesehen, dass Betriebsinhaber mit mehr als 10 Hektar Ackerland unabhängig von der 6-Prozent-Grenze bis zu einem Hektar in die Maßnahme einbringen können. Auf diesen Hektar wird die erste Prämienstufe angewandt (siehe Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Die Zahl von 10 Hektar Ackerland entspricht der Grenze, unterhalb der Betriebsinhaber nicht den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität unterliegen, mindestens 4 Prozent des Ackerlands als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Die Begünstigungsfähigkeit wird auf 3 Hektar je Blühstreifen und -fläche begrenzt. Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen und -flächen werden vereinfacht, zur Sicherung der

Umweltwirksamkeit soll im Fall streifenförmiger Aussaat eine Mindestbreite von 5 Metern gelten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Anpassung der Formulierung an die Änderungen in Buchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Änderung von Anlage 5 Nummer 4)

Die vorgesehenen Änderungen vereinfachen die Öko-Regelung zur Extensivierung des Dauergrünlands des Betriebs. Der vorgegebene Viehbesatz ist künftig im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Zusätzlich wird klargestellt, dass Lämmer von Schafen und Ziegen bei der Berechnung der RGV nicht gesondert berücksichtigt werden, da sie in der RGV-Angabe für Schafe/Ziegen bereits berücksichtigt sind.

Zu Buchstabe c (Änderung von Anlage 5 Nummer 6.)

Zur Vermeidung von Änderungsbedarf wegen förmlicher Änderungen im EU-Recht wird der bisherige Verweis auf die EU-Verordnung gestrichen und es werden die zugelassenen Pflanzenschutzmittel abstrakt beschrieben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Verkündung erfolgt erst, nachdem die Europäische Kommission den im Jahr 2023 gestellten Antrag Deutschlands zur Änderung des GAP-Strategieplans für das Jahr 2024 genehmigt hat.